



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Frauen

Abschlusszeugnisse schleswig-holsteinischer Schulen

1. Welche Regelungen hat die Landesregierung ggf. bezüglich der Gestaltung der Abschlusszeugnisse von Schulen getroffen, die nach der letzten Schulgesetzänderung bereits zu Gemeinschafts- oder Regionalschulen umgewandelt worden sind, und welche landesweiten Regelungen gibt es insbesondere für Zeugnisformulare sowie für die Bezeichnung von Abschlüssen und Bildungsgängen?

Antwort:

Mit Erlass vom 20. Mai 2008 wurden Zeugnisformulare für Abschlusszeugnisse an Regional- und Gemeinschaftsschulen verbindlich gemacht (vgl. NBl. MBF. Schl.-H. 2008 S. 167 ff.). An Regionalschulen wird ein Abschlusszeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses bzw. des Realschulabschlusses erteilt. An Gemeinschaftsschulen wird ein Abschlusszeugnis über den Erwerb des Hauptschulabschlusses bzw. des Mittleren Bildungsabschlusses erteilt.

Für alle übrigen Zeugnisse gelten die Vorgaben der Zeugnisverordnung. Innerhalb des durch die Verordnung aufgezeigten Rahmens entscheiden die Schulen eigenverantwortlich, welche Formen der Leistungsbeurteilung zur Anwendung kommen.

Sofern bereits eine Entscheidung über die Zuordnung zu einem bestimmten Bildungsgang getroffen wurde, ist auch diese im jeweiligen Zeugnis deutlich zu machen

2. Erhalten Schüler der unter 1. genannten Schulen, die in diesem Schuljahr zum Beispiel einen Realschulabschluss erreichen, a) ein Zeugnis, aus dem erkennbar ist, dass sie ihre gesamte Schullaufbahn in der Sekundarstufe I einer Realschule verbracht haben, oder wird b) das Abschlusszeugnis als Zeugnis einer Gemeinschafts- oder einer Regionalschule ausgestellt, und wenn letzteres der Fall ist: Gilt für die Kennzeichnung des erreichten Abschlusses die Bezeichnung „Realschulabschluss“ oder die Bezeichnung „mittlerer Bildungsabschluss“ (bzw. welche sonstige Bezeichnung)?

Antwort:

Die unter b) genannte Variante trifft zu; zur Frage der Bezeichnung der Abschlüsse vgl. Antwort zu Frage 1.

3. Sofern zuvor die Antwort im Sinne der unter 2b) beschriebenen Möglichkeit erteilt worden ist:
 - a) Wie begründet die Landesregierung das gewählte Verfahren?
 - b) Spricht nicht die Tatsache, dass die betroffenen Schüler in diesem Falle während ihrer gesamten Schulzeit niemals an einem Unterrichtsangebot teilgenommen haben, wie es in den Schulartverordnungen für die Gemeinschafts- und Regionalschulen geregelt ist, gegen das gewählte Verfahren?

Antwort:

Gemäß § 146 Abs. 1 Satz 4 SchulG werden Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Schulartänderung die Haupt- oder Realschule besuchen in der Regionalschule dem von ihnen bisher besuchten Bildungsgang zugeordnet. § 8 GemVO regelt, dass zum Zeitpunkt der Errichtung einer Gemeinschaftsschule vorhandene Jahrgangsstufen als bildungsgangbezogene Klassen bis zu ihrem Abschluss weitergeführt werden. Durch diese Vorschriften wird erreicht, dass Schülerinnen und Schüler der auslaufenden Jahrgangsstufen bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses ein bildungsgangbezogenes Unterrichtsangebot erhalten, dessen Kontinuität somit trotz des Schulartwechsels gewährleistet bleibt.

Das von der besuchten Schule ausgestellte Zeugnis dokumentiert den erfolgreichen Abschluss eines bestimmten Bildungsganges. Dies entspricht der bisherigen Praxis, insofern Abschlusszeugnisse auch in der Vergangenheit keinen Hinweis enthielten, welche Schulen bzw. Schularten besucht wurden. Die Dokumentation des Bildungsgangs in Gänze war und ist nicht Gegenstand des Abschlusszeugnisses.

4. Haben die Schüler in den vorgenannten Fällen nicht aufgrund des zuvor begründeten öffentlich-rechtlichen Schulverhältnisses (§ 11 Schulgesetz) einen Anspruch darauf, dass ihre Zeugnisse, insbesondere das Abschlusszeugnis, klar zum Ausdruck bringen, in welcher Art von Schule sie ihre Leistungen bzw. Abschlüsse erreicht haben?

Sofern die Frage verneint wird: Wie begründet die Landesregierung ihre Rechtsauffassung?

Antwort:

Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf ein Zeugnis, das den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges dokumentiert (vgl. auch Antwort zu Frage 3).

5. Trifft es zu, dass an früheren Haupt- und Realschulen, die bereits zu Gemeinschafts- oder Regionalschulen umgewandelt worden sind, lediglich die nach der Umwandlung aufgenommenen neuen Jahrgänge ein Unterrichtsangebot im Sinne der neuen Schulartverordnungen erhalten halten, und würde nicht insofern ein Abschlusszeugnis, das Schüler der auslaufenden Jahrgänge der früheren Schulart als Schulabgänger einer Gemeinschafts- oder Regionalschule bezeichnet, einen unzutreffenden Eindruck über deren Schullaufbahn erwecken?

Antwort:

Sowohl nach den bisher geltenden, als auch nach den neuen Schulartverordnungen ist sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler ein auf den von ihnen besuchten Bildungsgang bezogenes Unterrichtsangebot erhalten. Unabhängig von der besuchten Schulart liegen dem im Abschlusszeugnis dokumentierten Leistungs- und Kompetenzniveau identische Lehrpläne und Bildungsstandards zugrunde.